



**Unfallkasse Saarland**

Gesetzliche Unfallversicherung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Anmeldung

von Beschäftigten  
in Privathaushalten zur  
Gesetzlichen Unfallversicherung bei der  
Unfallkasse Saarland

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Hsnr: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Hiermit melde ich \_\_\_\_\_ Person(en) als Haushaltshilfe zur Gesetzlichen Unfallversicherung an. Diese Person(en) wird/werden ausschließlich im Privathaushalt beschäftigt.

Tag der Arbeitsaufnahme	Beschäftigung als
-------------------------	-------------------

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Anschrift des Haushaltes entspricht dem o.g. Empfänger.

Die Anschrift des Haushaltes lautet wie folgt:

Vor- und Zuname, vollständige Anschrift des/der Haushaltsführenden

Die Beschäftigung habe ich bei der Minijob-Zentrale angemeldet. Von dort wurde dem o.g. Haushalt die Betriebsnummer \_\_\_\_\_ zugeteilt.

Ich erkläre hiermit, das beiliegende Merkblatt über die Gesetzliche Unfallversicherung der in Privathaushalten beschäftigten Personen erhalten zu haben. Seinen Inhalt, insbesondere zur Zuständigkeitsregelung und den Meldepflichten, habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ den, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Urschriftlich zurück an <b>Unfallkasse Saarland</b> <b>Postfach 200 280</b> <b>66043 Saarbrücken</b> <b>Fax: 06897 / 9733-37</b>	Raum für interne Vermerke <b>Geprüft am/durch:</b> _____ <b>Erfassungsvermerk:</b> _____
--	---

## Merkblatt

### über die Gesetzliche Unfallversicherung der in Privathaushalten beschäftigten Personen (Stand: 01.12.2005)

#### Versicherungsschutz

Die in Haushalten beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Höhe ihres Einkommens (die Regelungen über eine geringfügige Beschäftigung gelten nicht in der Gesetzlichen Unfallversicherung) und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII -SGB VII-).

Versicherte in diesem Sinne können alle Personen sein, die für Tätigkeiten im Privathaushalt beschäftigt werden, wie z.B. Mithilfe bei allen anfallenden Hausarbeiten, Reinemachearbeiten, Kinderbetreuung, Pflege von Kranken oder Arbeiten in Hausgärten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die erforderlichen Wege nach und von der Arbeitsstelle.

#### **Nicht zu den versicherten Personen zählen**

der Haushaltsführende selber und sein Ehegatte,

Verwandte oder Verschwägerter bis zum 2. Grade und Pflegekinder der Haushaltsführenden bei unentgeltlicher Beschäftigung.

Verwandte bis zum 2. Grade sind Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister; Verschwägerter bis zum 2. Grade sind Schwiegereltern, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwägerin.

#### Zuständigkeit

Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für das in Privathaushalten im Saarland beschäftigte Personal ist die Unfallkasse Saarland.

#### **Nicht zuständig ist die Unfallkasse für Beschäftigte**

in landwirtschaftlichen Haushalten, das sind Haushalte, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen;

in Haushalten, welche so eng mit dem gewerblichen Unternehmen verbunden sind, dass sich die Haushaltstätigkeit als Bestandteil des gewerblichen Unternehmens darstellt (z.B. Bäckereien, Metzgereien, Gaststätten);

bei wechselseitiger Tätigkeit im Haushalt und im Gewerbebetrieb, wenn die Tätigkeit für den Gewerbebetrieb 50% und mehr der Gesamttätigkeit beträgt. Bei diesen sog. gemischten Tätigkeiten ist die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft auch zuständig für Tätigkeiten im Privathaushalt.

Für die Beschäftigten in diesen Haushalten ist die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft der zuständige Versicherungsträger.

#### Mitgliedschaft

Mitglied der Unfallkasse Saarland ist der Arbeitgeber, hier also der Haushaltsführende. Die Mitgliedschaft entsteht kraft Gesetzes und bedarf daher keines Antrages oder Vertragsabschlusses. Es gibt auch keine Versicherungsbedingungen auf vertraglicher Grundlage. Die Mitgliedschaft kann auch nicht durch eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt oder durch Austrittserklärung beendet werden.

Wenn jedoch keine Personen mehr im Haushalt beschäftigt werden, endet die Mitgliedschaft automatisch. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich.

Der Haushaltsführende ist gesetzlich verpflichtet (§ 192 Abs. 1 SGB VII), die Beschäftigung von Personen im Haushalt

unter Angabe des Datums der Arbeitsaufnahme und der Anzahl der Beschäftigten binnen einer Woche der Unfallkasse Saarland mitzuteilen.

Diese Meldepflicht ist beim Vorliegen eines sog. Minijobs, d.h. einer geringfügigen Beschäftigung, die zu einer monatlichen Vergütung von nicht mehr als 400,00 EUR führt, bereits erfüllt, wenn das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bei der Minijobzentrale angemeldet ist. Bitte teilen Sie uns dann nur Ihre Betriebsnummer mit, die die Minijobzentrale an Sie vergeben hat, damit wir Sie nicht zur Beitragszahlung veranlassen.

## **Minijobs im Privathaushalt**

Falls Ihre Haushaltshilfe als Minijob beschäftigt wird (mtl. Entgelt nicht mehr als 400,00 EUR), ist diese im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijobzentrale anzumelden. Von dort erfolgt die Meldung an die Unfallkasse Saarland, dort wird auch der Beitrag zur Gesetzlichen Unfallversicherung eingezogen und weitergeleitet. Damit Sie nicht zusätzlich von der Unfallkasse Saarland zur Beitragsveranlagung herangezogen werden, bitten wir Sie, uns die Betriebsnummer, die von der Minijobzentrale vergeben wird, mitzuteilen.

**Kontakt:** [www.minijobzentrale.de](http://www.minijobzentrale.de); Telefon 01801/200504.

Alle Leistungen der Unfallkasse Saarland werden natürlich unverändert auch an diesen Personenkreis erbracht.

## **Beiträge und Leistungen**

Die zur Durchführung der Unfallversicherung erforderlichen Mittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Arbeitgeber der versicherten Personen umzulegen. In der Gesetzlichen Unfallversicherung hat also im Gegensatz zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung (z.B. der Krankenversicherung) der Arbeitgeber den Beitrag allein aufzubringen. Auf das Entgelt der Beschäftigten darf er nicht angerechnet werden (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

Wird der Beitrag im Rahmen des Minijob-Verfahrens erhoben, beträgt er 1,6 % des gezahlten Entgeltes. Er wird von der Minijobzentrale mit allen anderen Beiträgen eingezogen und an die Unfallkasse Saarland weitergeleitet.

Liegt keine geringfügige Beschäftigung vor, richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Beschluss der Vertreterversammlung. Es wird ein pauschaler Jahresbeitrag von z.Zt. 35,00 EUR erhoben. Dieser Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Beschäftigung kein volles Kalenderjahr andauert.

Werden im jeweiligen Kalenderjahr verschiedene Hausangestellte zeitlich nacheinander beschäftigt (Beschäftigtenwechsel), so ist der Beitrag nur einmal zu zahlen. Werden dagegen mehrere Personen gleichzeitig beschäftigt, so ist für jede Person der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles gewährt die Unfallkasse Saarland u.a. folgende Leistungen:

Heilbehandlung

Verletztengeld (= Krankengeld)

Berufshilfe

Verletztenrente

Sterbegeld

Renten an Hinterbliebene

## **Sonstiges**

### **a) Pflicht zur Unfallmeldung**

Der Haushaltsführende hat alle Unfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder gar zum Tode geführt haben binnen 3 Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen. Todesfälle sowie andere schwere Unfälle sind außerdem telefonisch oder per Telefax zu melden.

Wenn der Verletzte nicht gesetzlich krankenversichert ist, muss ein Unfall auch ohne die genannten Voraussetzungen angezeigt werden, sofern ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird oder sonstige Kosten entstehen.

### **b) Meldungen von Änderungen**

Die Haushaltsführenden haben nach § 23 Abs. 2 der Satzung der Unfallkasse Saarland jede die Privathaushalte betreffenden Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Unfallkasse Saarland (z.B. Anschriftenänderung, Zugehörigkeit zu einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) oder für die Veranlagung wichtig sind (z.B. Zahl der Beschäftigten),

**binnen 4 Wochen**

anzuzeigen.

## **Unfallkasse Saarland**

Beethovenstraße 41

66125 Saarbrücken-Dudweiler

Telefon: 06897/9733-0

[www.uks.de](http://www.uks.de)